



- 1. Der Einsatz sog Spider-Programme, die das systematische automatisierte „Absaugen“ von Daten bewerkstelligen, ist als glatte Übernahme des Arbeitsergebnisses eines anderen durch technische Vorkehrungen als unlautere Geschäftspraktik bzw. sonstige unlautere Handlung iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu beurteilen.**
- 2. Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG ist verschuldensunabhängig, sodass es auf die Kenntnis von der Herkunft der auf unlautere Weise erlangten Daten nicht ankommt. Der Veröffentlichungsanspruch ist Folge der Unterlassung.**
- 3. Art und Umfang der Urteilsveröffentlichung setzen nach § 25 Abs 3 UWG keine besondere Irreführung voraus. Neben der nach § 25 Abs 4 UWG vorgesehenen Veröffentlichung des Urteilspruchs fehlt für darauf hindeutende Hinweise auf der Startseite einer Website (sog. „Teaser“) eine gesetzliche Grundlage.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Berger Saurer Zöchbauer Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei M\*\*\*\*\* KG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Beck Krist Bubits & Partner Rechtsanwälte in Mödling, wegen Unterlassung (Streitwert 35.000 EUR), Urteilsveröffentlichung (Streitwert 1.000 EUR) und 29.970 EUR sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 23. Juni 2009, GZ 2 R 41/09b-11, den

### **Beschluss**

gefasst: Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

### **Sachverhalt<sup>1</sup>**

Die Klägerin veröffentlicht unter anderem Stellenanzeigen der A\*\*\*\*\* Personalberatung S\*\*\*\*\* & Partner KEG, wobei dieses Unternehmen im Wesentlichen den „Text“ der Inserate vorgebe. Die konkrete Gestaltung und Verfassung der online gestellten Inserate erfolge allerdings ausschließlich durch die Klägerin. Diese kontrolliere den Text, bessere Fehler aus und/oder gebe solche A\*\*\*\*\* bekannt. Zum anderen werde das Layout der Inserate allein von der Klägerin gestaltet, die all dies schließlich in eine HTML-Datei programmiere. Diese Arbeitsschritte verursachen in der Regel einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 20 Minuten pro Inserat.

Die Beklagte veröffentliche seit Monaten auf ihrer Website [www.jobmedia.kurier.at](http://www.jobmedia.kurier.at) Stellenangebote, die zuvor von der Klägerin auf [www.derstandard.at](http://www.derstandard.at) gestaltet und veröffentlicht worden seien. Die Stellenangebote werden dabei jeweils glatt übernommen, nämlich „elektronisch kopiert“. Dies sei zwischen September 2007 und Februar 2008 in zumindest 74 Fällen geschehen, wobei zu vermuten sei, dass die Beklagte auch zuvor nicht anders verfahren sei. Die Klägerin verfüge jedoch erst ab dem September 2007 über eine entsprechend Dokumentation.

Die Beklagte habe über Aufforderung der Klägerin, ihr Verhalten einzustellen und Nutzungsentgelt zu zahlen, den Sachverhalt bestritten, in der Folge aber die Übernahme der Stellenanzeigen zugestanden und dies mit einer besonders wichtigen Aufwandsminimierung begründet.

Das Verhalten der Beklagten sei rechtswidrig, weil die Inserate als Werk im Sinne des Urhebergesetzes zu qualifizieren seien. Jedenfalls handle die Beklagte aber mit der glatten

---

<sup>1</sup> Sachverhalt und Verfahrensgang aus der Berufungsentscheidung des OLG Wien 23.6.2009, 2 R 41/09b, für deren Zurverfügungstellung der Verfasser Herrn RA Dr. *Peter Zöchbauer* herzlich dankt.

Übernahme von Stellenanzeigen unlauter im Sinne des § 1 UWG. Sie habe zahlreiche Inserate, die die Klägerin mit Kosten und Mühen erstellt habe, zur Aufwandsminimierung glatt übernommen. Damit habe die Kläger auch einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung. Nachdem sich das durchschnittliche Nutzungsentgelt für die übernommenen Inserate auf zumindest EUR 135,-- belaufe, stehe der Klägerin ein Verwendungsanspruch von zumindest EUR 9.990,-- (zufolge § 87 Abs 3 UrhG EUR 29.970,--) zu.

Die Beklagte bestreitet dies mit der Begründung, die Gestaltung der Inserate sei vollständig von A\*\*\*\* vorgegeben und die Inserate werden nicht nur von A\*\*\*\* textiert, sondern auch vom Erscheinungsbild her gestaltet. Sämtliche A\*\*\*\*-Anzeigen bei den unterschiedlichen Anbietern orientieren sich am Layout der Website von A\*\*\*\* und seien demnach orange umrandet, weisen das von A\*\*\*\* zur Verfügung gestellte Logo und in der Fußzeile einen feststehenden Slogan auf. Die Mitarbeiter der Klägerin haben daher lediglich die von A\*\*\*\* gemachten Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden und von A\*\*\*\* auch zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Logos und die Designs der Anzeigen in eine HTML-Datei umgeschrieben, wofür ein Programmieraufwand von insgesamt rund einer Stunde erforderlich gewesen sei.

A\*\*\*\* habe sich im Jahr 2007 veranlasst gesehen, neben der Klägerin auch andere Anbieter zu testen und habe dazu mit sämtlichen weiteren Anbietern eine unentgeltliche Probephase von rund sechs Monaten ausgehandelt. Um den zusätzlichen Aufwand für A\*\*\*\* zu minimieren und dieser lästige Korrespondenz mit den einzelnen Anbietern zu ersparen, habe der Geschäftsführer Mag. S\*\*\*\* mit dem Geschäftsführer des ersten „Test-Anbieters“, der karriere.at Informationsdienstleistungs GmbH (in der Folge: karriere.at) die Möglichkeit der Übernahme des Stellenanzeigen-Textes von der klägerischen Website erörtern, was für A\*\*\*\* insoweit unproblematisch erschienen sei, als der Inhalt der Inserate ohnehin zu Gänze von A\*\*\*\* gestammt habe. So habe zunächst karriere.at Anzeigetexte mit Hilfe eines „Spiders“ von der Klägerin übernommen, der auch insofern ein automationsunterstütztes Abgleichen ermögliche, als das Programm automatisch erkenne, ob auf der betreffenden Website neue Stellenanzeigen veröffentlicht oder vorhandene entfernt werden. Dabei werde der Textbereich aus dem Quelltext übernommen. Soweit dabei auch einzelne HTML-Befehle übernommen werden, beschränkte sich dies auf einfache, die nur die Anordnung des Textes betreffen. Aus denselben Zweckmäßigkeitsgründen sei auch die Beklagte ersucht worden, die auf [www.jobmedia.at](http://www.jobmedia.at) zu veröffentlichenden A\*\*\*\*-Inserate mit jenen auf [www.karriere.at](http://www.karriere.at) abzugleichen. Die Beklagte habe damit auf die unter [www.karriere.at](http://www.karriere.at) veröffentlichten A\*\*\*\*-Inserate zugegriffen und in ihren Online-Stellenmarkt übernommen. Nach wie vor nehme die Beklagte den Standpunkt ein, keine Stellenangebote veröffentlicht zu haben, die „zuvor von der Klägerin verfasst und gestaltet“ worden seien.

Die Inserate genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Der Text sei von A\*\*\*\* vorgegeben und dürfe von der Klägerin gar nicht verändert werden. Auch die gestalterische Leistung des Erscheinungsbildes stamme ausschließlich von A\*\*\*\*. Die Klägerin habe lediglich die HTML-Datei nach den Vorgaben von A\*\*\*\* programmiert, was bloß eine handwerkliche Umsetzung der Vorgaben von A\*\*\*\* darstelle. Auch lauterkeitsrechtlich sei das Verhalten der Beklagten unbedenklich. Der Anzeigentext stamme zur Gänze von A\*\*\*\* und sei kein geschütztes „Arbeitsergebnis“ der Klägerin. Die Beklagte habe sich durch die Übernahme der Inserate auch keinen Aufwand erspart, weil sie ohnehin eigene „Templates“ programmieren habe müssen. Eine Aufwandsminimierung habe sich nur für A\*\*\*\* ergeben. Die Klägerin sei auch nicht um die Früchte ihrer Arbeit gebracht worden, weil sie für ihre Leistungen von A\*\*\*\* entsprechend bezahlt worden sei, während die Beklagte trotz eigener Bearbeitungs- und Veröffentlichungskosten für die Schaltung keinerlei Entgelt bezogen habe. Die Klägerin habe ihrer Arbeitsergebnisse in Form der veröffentlichten Stellenangebote ohne Behinderung verwerten können. Eine Aufklärung des Publikums durch Urteilsveröffentlichung sei nicht erforderlich und der Verwendungsanspruch sei überhöht.

Das *Erstgericht* gab mit dem angefochtenen Teil- und Zwischenurteil dem Unterlassungsbegehren

und dem Veröffentlichungsbegehren - diesem beschränkt auf die Dauer von 30 Tagen - statt und erkannte das Zahlungsbegehren als dem Grunde zu Recht bestehend. Das auf Veröffentlichung für weitere fünf Monate lautende Mehrbegehren wurde abgewiesen.

*Dazu traf es folgende ergänzende Feststellungen:* Die Klägerin erhielt die Vorlagen für die Internet-Inserate von A\*\*\*\* mittels E-Mail oder als Word-Textvorlage. Die Klägerin kopierte diese Vorlagen auf HTML-Format. Darüber hinaus hatte die Klägerin im Zuge der Zusammenarbeit für A\*\*\*\* ein passendes Layout (abgestellt auf die Kennfarbe von A\*\*\*\*) entwickelt, welches A\*\*\*\* im Zuge der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt und überlassen wurde. Anlässlich der Formatierung wurden die Inserate auf Unvollständigkeiten und Fehler kontrolliert, worauf ein Aufwand von fünf bis zehn Minuten pro Inserat entfiel. Fallweise festgestellte Unklarheiten wurden mit A\*\*\*\* telefonisch bereinigt.

Als andere Interessenten, so die Beklagte, Interesse an Inseratenaufträgen bei A\*\*\*\* anmeldeten, verlangte A\*\*\*\*, dass die Inserate in identer Weise wie auf der Plattform der Klägerin erscheinen müssen. A\*\*\*\* wollte aber keinen eigenen Aufwand haben und war nicht bereit, für diesen Zweck elektronische Dokumente zur Verfügung zu stellen. Deshalb entschloss sich karriere.at, die Inserate von der Plattform der Klägerin durch Einrichtung eines „Spiders“ „abzusaugen“, wozu keine Genehmigung der Klägerin eingeholt wurde. Dies führte zu einem gleichgelagerten Prozess. Der Beklagten wurde von A\*\*\*\* mitgeteilt, dass es auf der karriere-Plattform bereits idente Inserate gebe. Die Beklagte fasste in der Meinung, sich damit Aufwand und Arbeit zu ersparen, womit sie sich während der Gratisprobezeit nicht belasten wollte, den Entschluss, ihrerseits mittels eines „Spiders“ von dort genehmigungslos Inserate zu übernehmen. Diese stammten wiederum von der Plattform der Klägerin. Die gewählte Vorgangsweise der Beklagten erwies sich nicht als so wirtschaftlich, wie gehofft. Aus technischen Gründen konnte die Beschlagwortung nicht übernommen werden und so war die Beklagte genötigt, die abgesaugten Inserate selbst zu ordnen, zu rubrizieren und zu beschlagworten. Die Beklagte hatte die Anzahl der Inserate auch weit überschätzt. Rückblickend hätte es deshalb nicht mehr Aufwand verursacht, die Seite selbst anzulegen. Zwar wäre der Anfangsaufwand, die Erstellung des Layouts, größer gewesen, die laufende Bearbeitung wäre aber weniger mühsam ausgefallen. Insgesamt übernahm die Beklagte 75 Inserate.

In rechtlicher Hinsicht gelangte das Erstgericht davon ausgehend zum Ergebnis, dass die Leistungen der Klägerin urheberrechtlich nicht schutzfähig seien, zumal der Text nicht von der Klägerin stamme und die optische Gestaltung nicht originell sei. Die farbliche Ausgestaltung sei A\*\*\*\* zuzurechnen. Doch sei die glatte Übernahme eines mit Zeit und Mühe erzielten Arbeitsergebnisses zu dem Zweck, günstiger anbieten zu können, unlauter im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Konkret habe die Beklagte Inserate, für deren elektronische Verarbeitung die Klägerin Zeit und Mühe aufgewendet habe, ohne deren Genehmigung kopiert, um sich damit eigenen Aufwand zu ersparen. Dass sie dabei nicht gewusst habe, dass es sich dabei um ursprünglich unzulässig von der Klägerin kopierte Leistungen gehandelt habe, sei unerheblich. Die Beklagte habe auch von der Plattform karriere.at Inserate ohne Zustimmung nicht glatt übernehmen dürfen. Auch die Absichten der Beklagten seien unlauter, weil sie sich einen Arbeits- und Kostenaufwand während der unentgeltlichen Probephase ersparen habe wollen und darauf gehofft habe, in der Folge einen entgeltlichen, für die Klägerin geschäftsschädigenden, Auftrag zu erhalten. Dass dieser gewünschte Erfolg nicht eingetreten sei, weil die Zahl der Inserate viel geringer gewesen sei als erwartet und der technische Aufwand größer als vermutet, sei nicht entscheidend. Damit sei der Unterlassungsanspruch ebenso berechtigt wie die Urteilsveröffentlichung für die Dauer von 30 Tagen. Auch der Zahlungsanspruch bestehe dem Grunde nach zu Recht.

Das *Berufungsgericht* gab dem Rechtsmittel der beklagten Partei nur in geringem Umfang Folge:

1. Zutreffend zeigt das Rechtsmittel auf, dass die Veröffentlichung eines „Teasers“ auf der Startseite [www.jobmedia.kurier.at](http://www.jobmedia.kurier.at) zusätzlich zur Urteilsveröffentlichung auf dieser Website unzulässig ist. Gemäß § 25 Abs 4 UWG umfasst die Veröffentlichung den Urteilsspruch. Gemäß Abs 5 kann im Zivilverfahren das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei einen vom Urteilsspruch nach

Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen, doch setzt dies nach dem Willen des Gesetzgebers voraus, dass die Veröffentlichung einer Ergänzung zum Urteilsspruch für dessen Verständlichkeit unerlässlich sein muss. Eine Ergänzung kommt daher nur dann in Betracht, wenn sie zur Aufklärung der Öffentlichkeit tatsächlich unumgänglich ist. Für neben der Veröffentlichung des Urteilsspruchs zu veröffentlichende Hinweise darauf in Form eines „Teasers“ auf der Startseite besteht deshalb keine gesetzliche Grundlage.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist das Urteil in der Regel in jener Form und Aufmachung zu publizieren, in der auch das beanstandete Inserat veröffentlicht worden ist (RIS-Justiz RS0079630). Bei der Urteilsveröffentlichung im Internet ist nach der jüngeren Judikatur zur Ermöglichung der gebotenen Aufklärung des Publikums eine Veröffentlichung direkt auf der Homepage des in Anspruch genommenen Rechtsverletzers erforderlich (4 Ob 57/07x) , doch hat sich das Gericht, auch wenn die Bestimmung der Art der Urteilsveröffentlichung grundsätzlich dem freien Ermessen des Gerichts überlassen ist, grundsätzlich im Rahmen des Antrags zu halten (Duursma in Duursma/Duursma-Kepplinger, UWG, § 25 Rz 15; RIS-Justiz RS0079615).

Damit hat im Ergebnis die Ermächtigung zur zusätzlichen Veröffentlichung eines „Teaser“ auf der Startseite zu entfallen.

2. Im Übrigen ist die Berufung nicht berechtigt. [...] die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Nach der ständigen oberstgerichtlichen Judikatur ist für die Beurteilung einer Leistungsübernahme als sittenwidrig [Anm. richtig unlauter] entscheidend, ob die Übernahme eines ungeschützten Arbeitsergebnisses seinen Schöpfer unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit bringt. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn der Nachahmer das nachgeahmte Produkt oder die nachgeahmte Leistung im Hinblick auf seine Kostenersparnis preisgünstiger abgeben kann, sodass er dem Erzeuger des Originals schmerzhaft Konkurrenz macht. Bei der gebotenen Interessenabwägung ist etwa auch zu berücksichtigen, ob das Originalerzeugnis mit Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten geschaffen wurde, und der Übernehmer sich demgegenüber einen Vorteil durch Ersparung eigener Aufwendungen verschafft hat (Duursma aaO, § 1 Rz 152).

Maßgebend für die Sittenwidrigkeit [Anm. richtig: Unlauterkeit] des Nachahmens fremder (ungeschützter) Leistungen gemäß § 1 UWG ist damit die Bewertung der erst die Sittenwidrigkeit [Anm. richtig: Unlauterkeit] begründenden besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Zur Übernahme von Inseraten, deren Text vom jeweiligen Auftraggeber stammt, hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass die bloße Übernahme der in den Inseraten enthaltenen Information nicht sittenwidrig ist, wenn die Daten optisch gänzlich anders gestaltet werden und diese Daten auch nicht auf unredliche Weise erworben wurden, weil es sich um veröffentlichte allgemeine bekannt gewordene Daten handelte. Es wurde auch dem Umstand Bedeutung zugemessen, dass derjenige, dessen Inserate übernommen wurden, die eigene Leistung gegen entsprechendes Entgelt erbracht hat und daher insoweit nicht um die Früchte seiner Arbeit gebracht wurde. Für den Fall einer unentgeltlichen Veröffentlichung durch die Übernehmerin der Leistung wurde ins Treffen geführt, dass diese ihre Leistungen auch nicht billiger anbiete, um so jenem Unternehmen Konkurrenz zu machen, von dem sie die Leistung übernommen hat (4 Ob 23/00m - Jobservice).

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof hingegen in einem Fall, in dem mit Mühe und Kosten erstellte Inserate, die in einer Zeitung erschienen, und dann von der Beklagten unverändert ins Internet gestellt wurden, erkannt, dass hier eine sittenwidrige glatte Übernahme eines Arbeitsergebnisses durch technischen Vorgang vorliege, wenn Inseratentexte von fallweisen geringfügigen Auslassungen abgesehen, wörtlich in eine Website übernommen werden, worin auch kein ins Gewicht fallender eigener Schaffensvorgang des Nachahmers durch Neugestaltung erblickt werden konnte. Für unmaßgeblich hielt der Oberste Gerichtshof in diesem Fall, dass die Beklagte für die veröffentlichten Fremdanzeigen kein Entgelt erhielt, weil sie sich im Verhältnis zu den Klägerinnen in sittenwidriger Weise den durch die Akquisitionstätigkeit der Klägerinnen und unter erheblichem Einsatz von Arbeitskräften und betrieblichem Fachwissen aufgebauten Anzeigenmarkt zunutze mache. Durch die systematische – nahezu identische – Übernahme von Inseraten der Erstklägerin könne sich deren Bezieherkreis verringern und die

Erstklägerin um einen Teil der Früchte ihrer Arbeit gebracht werden (4 Ob 274/00y – jobmonitor.com; 4 Ob 225/00t).

Richtig hat das Erstgericht darauf abgestellt, dass die Beklagte Inserate, für deren elektronische Verarbeitung die Klägerin Zeit und Mühe aufgewendet hat, ohne Genehmigung kopierte, um sich damit eigenen Aufwand zu ersparen, und es nicht darauf ankommt, dass die Klägerin nicht wusste, dass es sich dabei wiederum um unzulässig kopierte Leistungen der Klägerin handelte.

Für das Unlauterkeitsurteil ist von Bedeutung, dass sich die Beklagte mit dieser „einfachen“ Vorgangsweise eigenen Aufwand während der unentgeltlichen Probephase ersparen wollte, mit der sie die Hoffnung verband, von A\*\*\*\* ebenfalls einen Auftrag zur (entgeltlichen) Schaltung von Inseraten zu erhalten und damit in Konkurrenz zur Klägerin zu treten.

Unmaßgeblich ist, dass angesichts der geringen Inseratenanzahl rückblickend betrachtet eine andere Vorgangsweise der Beklagten weniger aufwändig gewesen wäre.

Auf die Irreführungseignung des Verhaltens der Beklagten kommt es nicht an.

Dass das Verhalten der Beklagten geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmer nicht nur unerheblich zu beeinflussen, stellt die Beklagte nicht in Frage.

Das Unterlassungsgebot ist nach Auffassung der Beklagten zu weit gefasst, doch entspricht es der Judikatur, dass im Wettbewerbsprozess an die Konkretisierung des Unterlassungsbegehrens keine zu strengen Anforderungen geknüpft werden dürfen. Zwar hat der konkrete Wettbewerbsverstoß stets Gegenstand des Unterlassungsbegehrens und des Spruchs zu sein, doch wird eine gewisse allgemeine Fassung des Unterlassungsgebots schon deshalb für erforderlich gehalten, um dem Beklagten Umgehungen nicht allzu leicht zu machen. Dabei ist immer auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Ob eine andere Fassung des Unterlassungsbegehrens angebracht gewesen wäre, hat auch keine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung (RIS-Justiz RS 0037671; RS 0037607).

Richtig ist, dass sich weder die Sachverhaltsdarstellung noch das Urteilsbegehren auf die Website [www.jobmedia.at](http://www.jobmedia.at) [Anm. sondern auf [www.jobmedia.kurier.at](http://www.jobmedia.kurier.at)] bezogen haben. In diesem Punkt liegt ein offenkundiger Schreibfehler des Erstgerichts vor, der von Amts wegen zu berichtigen war.

Gegen die Fassung des Unterlassungsgebots hat sich die Beklagte im Verfahren erster Instanz mit der Begründung gewendet, es nehme auf die konkrete Verletzungshandlung nicht Bezug und könne sich nur auf die Übernahme von Codesequenzen beziehen. Die nun in der Berufung erhobenen Einwände betreffend die Website [www.kurier.at](http://www.kurier.at) verstoßen gegen das Neuerungsverbot.

Art und Umfang der Urteilsveröffentlichung setzen entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung eine besondere Irreführung nicht voraus. Gemäß § 25 Absatz 3 UWG ist im Falle der Unterlassungsklage (ausgenommen die Fälle der §§ 11 und 12) der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen.

Gemäß Absatz 4 umfasst die Veröffentlichung den Urteilsspruch. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

Nach der herrschenden Rechtsprechung dient die Urteilsveröffentlichung insbesondere der Aufklärung des Publikums über einen bestimmten Gesetzesverstoß, der auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt. Auf Urteilsveröffentlichung ist in der Regel dann zu erkennen, wenn die Rechtsverletzung einem größeren Kreis von Personen tatsächlich bekannt geworden ist oder zumindest die Möglichkeit besteht, dass ein solcher erreicht hätte werden können (Duursma aaO, § 25 Rz 12 f).

Grundsätzlich ist nach der Judikatur darauf abzustellen, ob die Urteilsveröffentlichung zur Aufklärung der Öffentlichkeit notwendig ist, also ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegt, welches über die allgemeine menschliche Neugier hinausgeht (Ciresa, Handbuch der Urteilsveröffentlichung<sup>3</sup>, Rz 201 und 207), wobei davon auszugehen ist, dass es häufig im Interesse der Allgemeinheit liegt, unlautere Wettbewerbshandlungen in aller Öffentlichkeit aufzudecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufzuklären (aaO, Rz 210). Vor allem erfolgt durch die Urteilsveröffentlichung eine Aufdeckung des rechtswidrigen Handelns. Daneben wird eine unrichtige Meinung oder ein irriger Eindruck beseitigt, wie etwa jener, dass der, der unlauteren

Wettbewerb treibt, leistungsfähiger oder tüchtiger und einsatzfreudiger sei als der andere, wodurch der Wettbewerbsvorsprung, den der Mitbewerber durch seine unlautere Handlung erreicht hat oder erreichen wollte, wieder rückgängig gemacht oder verhindert wird (aaO, Rz 57) . Demnach erscheint die Urteilsveröffentlichung im gegenständlichen Fall gerechtfertigt.

Von einer Unverhältnismäßigkeit der Veröffentlichung über einen Zeitraum von 30 Tagen bei einer Veröffentlichung im Internet kann keine Rede sein (vergleiche Ciresa aaO, Rz 300).

Die getroffenen Feststellungen reichen für die rechtliche Beurteilung aus.

Danach ist auch der Zahlungsanspruch – im Sinne des allein geltend gemachten Bereicherungsanspruchs – berechtigt. Dieser setzt Verschulden nicht voraus. Seit der WGN 1989 kann ein Grundurteil auch dann erlassen werden, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht. Ob die Beklagte einen Nutzen erzielt hat, ist daher im Verfahren über die Höhe des Anspruchs zu klären.

[...]

### **Begründung des OGH:**

1.1. Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffungsvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener mühevoller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, handelt unlauter im Sinne des § 1 UWG (vgl RIS-Justiz RS0078341). Als Kennzeichen einer "glatten Übernahme" wird vor allem gesehen, dass das Nachahmen mittels eines meist technischen Vervielfältigungsverfahrens unter Ersparung eigener Kosten geschieht, das Nachgeahmte also kopiert oder abgeschrieben wird (4 Ob 90/07z mwN). Entscheidend ist dabei nicht, welches Mittel zur Vervielfältigung angewendet wird, sondern ob die Anwendung dieses Mittels unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bewirkt, dass der Schöpfer des Originals in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird, für die er Mühe und Kosten aufgewendet hat (vgl RIS-Justiz RS0078341, zur Übernahme von Inseratentexten insbesondere 4 Ob 274/00y und 4 Ob 225/00t).

1.2. Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze der ständigen Rechtsprechung zur unmittelbaren Übernahme fremder Leistungen zutreffend dargestellt und mit nachvollziehbarer Begründung auf den konkreten Sachverhalt - die genehmigungslose systematische "Absaugung" von Stellenanzeigen einer Internetplattform mittels eines "Spider"-Programms, um sie in der Folge auf die eigene Internetplattform zu stellen - angewendet. Seine Entscheidung entspricht insoweit auch der vom Berufungsgericht zitierten Rechtsprechung des Senats zu 4 Ob 225/00t und 4 Ob 274/00y, als auch dort in beiden Fällen der Lauterkeitsverstoß mit der glatten Übernahme eines Arbeitsergebnisses durch technischen Vorgang begründet worden ist und kein ins Gewicht fallender eigener Schaffungsvorgang des Nachahmers durch Neugestaltung vorlag.

1.3. Entgegen der Auffassung der Beklagten macht es für die Beurteilung der Unlauterkeit ihres Verhaltens keinen Unterschied, ob sie aus eigenem Antrieb oder in Erfüllung eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Auftrags eines Dritten tätig geworden ist und ob sie die betreffenden Daten unmittelbar von der Website der Klägerin oder mittelbar im Wege einer Drittseite erlangt hat. Die Beklagte hat sich durch den angewendeten digitalen Kopiervorgang und durch die Übernahme der auf diese Weise erlangten Inserate eine eigene Leistung erspart und damit im Wettbewerb um Inseratenaufträge ihre Finanzkraft zu Lasten des klagenden Mitbewerbers auf unlautere Weise gestärkt. Für den verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch bei der unmittelbaren Leistungsübernahme kommt es auf die Kenntnis der Beklagten von der Herkunft der auf unlautere Weise erlangten Daten nicht an.

2. Das Unterlassungsgebot hat sich immer am konkreten Wettbewerbsverstoß zu orientieren (RIS-Justiz RS0037607 [T34]); es ist daher auf die konkrete Verletzungshandlung sowie - um Umgehungen durch den Verpflichteten nicht allzu leicht zu machen (vgl RIS-Justiz RS0037607 und RS0037733) - auf ähnliche Fälle einzuengen (4 Ob 54/05b; 4 Ob 49/06v). Die angefochtene Entscheidung weicht von diesen Grundsätzen höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht ab. 3.

Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, unlautere Wettbewerbshandlungen in aller Öffentlichkeit aufzudecken und das Publikum über den wahren Sachverhalt aufzuklären (stRsp ua 4 Ob 405/79 = ÖBl 1980, 73 - Nerzölcreme Mona Lisa; 4 Ob 312/99g = SZ 72/206 uva). Ob und in welchem Umfang dazu eine Veröffentlichung des Urteils geboten ist, richtet sich nach den Umständen des konkreten Falls. Gleiches gilt für die Frage, an welcher Stelle eines Internetauftritts (Start- oder Unterseite) die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine erhebliche Rechtsfrage liegt in diesen Fragen daher - von einer hier nicht gegebenen groben Fehlbeurteilung abgesehen – regelmäßig nicht vor (RIS-Justiz RS0042967).

## **Anmerkung\***

### **I. Das Problem**

Die klagende Bronner Online AG veröffentlichte unter anderem Stellenanzeigen der A\*\*\*\* Personalberatung S\*\*\*\* & Partner KEG, wobei dieses Unternehmen im Wesentlichen den „Text“ der Inserate vorgab. Die konkrete Gestaltung und Verfassung der online gestellten Inserate erfolgte allerdings ausschließlich in der Redaktion der Klägerin, insbesondere das Layout der Inserate und die zugehörige Einbindung in eine HTML-Datei auf ihrer Website. Diese Arbeitsschritte verursachten einen durchschnittlichen Zeitaufwand von festgestelltermaßen 5 Minuten pro Inserat. Die beklagte Zeitung „Kurier“ veröffentlichte seit Monaten auf ihrer Website [www.jobmedia.kurier.at](http://www.jobmedia.kurier.at) Stellenangebote, die zuvor von der Klägerin auf [www.derstandard.at](http://www.derstandard.at) gestaltet und veröffentlicht worden waren. Die Stellenangebote wurden dabei jeweils glatt übernommen, nämlich „elektronisch kopiert“.

Als nämlich andere Interessenten, so die Beklagte, Interesse an Inseratenaufträgen bei A\*\*\*\* anmeldeten, verlangte A\*\*\*\*, dass die Inserate in identer Weise wie auf der Plattform der Klägerin erscheinen müssen. A\*\*\*\* wollte aber keinen eigenen Aufwand haben und war nicht bereit, für diesen Zweck elektronische Dokumente zur Verfügung zu stellen. Deshalb entschloss sich eine Drittfirma, die karriere.at, die Inserate von der Plattform der Klägerin durch Einrichtung eines „Spiders“ „abzusaugen“, wozu keine Genehmigung der Klägerin eingeholt wurde. Dies führte zu einem gleichgelagerten Prozess. Der Beklagten wurde von A\*\*\*\* mitgeteilt, dass es auf der karriere-Plattform bereits idente Inserate gäbe. Die Beklagte fasste in der Meinung, sich damit Aufwand und Arbeit zu ersparen, womit sie sich während der Gratisprobezeit nicht belasten wollte, den Entschluss, ihrerseits mittels eines „Spiders“ von dort genehmigungslos Inserate zu übernehmen. Diese stammten wiederum von der Plattform der Klägerin. Die gewählte Vorgangsweise der Beklagten erwies sich nicht als so wirtschaftlich, wie gehofft. Aus technischen Gründen konnte die Beschlagwortung nicht übernommen werden und so war die Beklagte genötigt, die abgesaugten Inserate selbst zu ordnen, zu rubrizieren und zu beschlagworten. Die Beklagte hatte die Anzahl der Inserate auch weit überschätzt. Rückblickend hätte es deshalb nicht mehr Aufwand verursacht, die Seite selbst anzulegen. Zwar wäre der Anfangsaufwand, die Erstellung des Layouts, größer gewesen, die laufende Bearbeitung wäre aber weniger mühsam ausgefallen. Insgesamt übernahm die Beklagte 75 Inserate.

Die Klägerin begehrte, gestützt auf ihren Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG und § 81 UrhG Veröffentlichung sowie einen Verwendungsanspruch von zumindest EUR 9.990,— (zufolge § 87 Abs 3 UrhG EUR 29.970,--).

Die Beklagte wendete ein, die Gestaltung der Inserate wäre vollständig von A\*\*\*\* vorgegeben und die Inserate würden nicht nur von A\*\*\*\* textiert, sondern auch vom Erscheinungsbild her gestaltet. Die Beklagte leitete ihrer Rechte von der A\*\*\*\* befugterweise ab; im Übrigen würden die Inserate keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Das Erstgericht gab der Klage vollumfänglich statt; das Berufungsgericht bestätigte weitgehend.

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Das Höchstgericht hatte sich aufgrund der außerordentlichen Revision der beklagten Partei mit der Frage auseinander zu setzen, ob und gegebenenfalls inwieweit der Einsatz von sog. Spider-Programmen zur Datenbeschaffung unlauter wäre?

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht wies das außerordentliche Rechtsmittel zurück und bestätigte inhaltlich die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Gänze. Der Einsatz von Programmen, die vollautomatisch bestimmte Daten erheben, kopieren und an den Nutzer weiterleiten, wäre jedenfalls dann unlauter iS des § 1 UWG idF UWG-Nov 2007, wenn diese Daten in der Folge im eigenen Internetauftritt des Mitbewerbers verwendet wurden und so ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil (hier: am Markt um Inseratenaufträge) erzielt würde. Im konkreten Anlassfall beanstandeten die Höchstrichter damit, dass systematisch Stellenanzeigen aus einer fremden in die eigene Website übernommen worden waren. Der 4. Senat knüpfte an die bisherige Rsp vor der UWG-Nov 2007 zur „sittenwidrigen“ Übernahme von Stellenanzeigen an, wären doch hier wie dort durch technische Verfahren und ohne eigenen Schaffungsvorgang ganz bewusst eine blanke Übernahme der Daten erfolgt. Ob dabei die Datenbeschaffung in Erfüllung des Auftrags eines Dritten oder selbsttätig erfolgte, ob die Daten unmittelbar oder über eine „Drittwebsite“ erlangt wurden, war unerheblich, weil es im Lauterkeitsrecht allein darauf ankommt, dass durch die Handlung die eigene Finanzkraft auf Kosten des Mitbewerbers (unlauter) gestärkt wurde.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das Höchstgericht festigt mit der vorliegenden Entscheidung seine von einem Teil der Lehre<sup>2</sup> kritisierte Rsp<sup>3</sup> zur Haftung des Betreibers einer Internet-Website für Hyperlinks auf fremde Website und die unlautere Übernahme fremder Stellenanzeigen aus einer Zeitung ins Internet. Nach zutreffender Auffassung kommt es nicht auf die eingesetzte Technik an sich an, denn die „Verlinkung“ iS des § 16 ECG ist für sich genommen ebenso rechtlich neutral wie der Einsatz von „Robots“. Die Art der Übernahme und vor allem das damit erzielte Ergebnis unterliegen der rechtlichen Beurteilung, die durchaus sachverhaltsbezogen unterschiedlich ausfallen kann.<sup>4</sup> Dass nun die unveränderte Übernahme von Inseraten lauterkeitswidrig ist, haben die Höchstrichter zumindest für den Online-Inseratenmarkt unbeanstandet gelassen.

Bemerkenswert sind die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Verbot sog. „Teaser“. Gerade bei der Urteilsveröffentlichung auf Websites<sup>5</sup> besteht die Tendenz, wenn nicht auf der Startseite („Homepage“) veröffentlicht werden darf durch einen Hinweis (sog. „Teaser“) auf die Veröffentlichungspflicht (an anderer Stelle) aufmerksam zu machen. Für eine derartige Hinweispflicht des Unterlegenen fehlt allerdings eine gesetzliche Grundlage. Eine derartige Hinweispflicht würde mE auch dem im Veröffentlichungsrecht geltenden Talionsprinzip

<sup>2</sup> *Höhne*, Von Hyperlinks und Metatags. Zu den Entscheidungen „Online-Stellenmarkt“ und „Numtec-Interstahl“, MR 2001, 109; *Laga*, Entscheidungsanmerkung, ÖBf 2001, 164; *Zankl*, Haftung für Hyperlinks im Internet, *ecolex* 2001, 354.

<sup>3</sup> OGH 19.12.2000, 4 Ob 274/00y – *jobmonitor I*, RdW 2001/151, 129 = RdW 2001/235, 217 = *ecolex* 2001/119, 356 = ÖBf 2001, 164 (krit *Laga*) = ARD 5331/33/2002; 19.12.2000, 4 Ob 225/00t – *jobmonitor II*, RdW 2001/236, 217 = ÖBf-LS 2001/45, 56 = ÖBf-LS 2001/46, 56 = ÖBf 2001, 111 = MR 2001, 115 = wbl 2001/162, 234; vgl. auch OGH 13.2.2001, 4 Ob 30/01t – *jobmonitor III*, nv; 15.2.2000, 4 Ob 23/00m – *Jobservice*, ÖBf-LS 2000/35, 104 = wbl 2000/223, 334 = *ecolex* 2000/264, 659 (*Wiltschek*) = MR 2000, 384 (*Korn*) = ÖBf 2001, 22 = ÖZW 2001, 56 (*Winkler*) = ARD 5272/34/2001.

<sup>4</sup> So bereits differenzierend *Thiele*, Content-Krieg im Web, in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (Hg), Auf dem Weg zur ePerson – Aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik (2001), 395, 399 f.

<sup>5</sup> Vgl. dazu instruktiv *Tonninger*, Memo: Urteilsveröffentlichung jenseits des Talionsprinzips? *ecolex* 2008, 1139; *derselbe*, Pop-up-Fenster für Urteilsveröffentlichungen im Internet nur sehr eingeschränkt geeignet, *ecolex* 2003, 770; OGH 20.5.2008, 4 Ob 18/08p – *Lebenserwartungsprognose*, wbl 2008/220, 451 = SWK 2008, T 168 = SWK 2008, 1062 = MR 2008, 214 = *ecolex* 2008/405, 1128 = RZ 2009/EÜ 6/7, 13 = RZ 2009/EÜ 8/9/10, 14 = *jusIT* 2008/78, 172 (*Staudegger*).



widersprechen.<sup>6</sup>

Abschließend darf noch auf den terminologisch wichtigen Hinweis eines Teils der Lehre<sup>7</sup> hingewiesen werden, wonach die Bezeichnung des eingesetzten Programms als „Spider“ unscharf erscheint, da darunter sog. „Webcrawler“ verstanden werden, die darauf gerichtet sind, das Web (und nicht nur eine bestimmte Website) zu durchsuchen und daher meist von Suchmaschinen eingesetzt werden. Ein Programm, das Daten aus einer bestimmten Website ausliest und zur Weiterverarbeitung „as is“ bereitstellt, wird idR als „Bot“ (abgeleitet von „Robot“) bezeichnet.

**Ausblick:** Auch nach der UWG-Novelle 2007 bleibt die „glatte Übernahme“ fremder Arbeitsergebnisse im B2B-Bereich unlauter iS des § 1 UWG.

#### **IV. Zusammenfassung**

Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener Mühe voller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, macht sich in jedem Fall einer schmarotzerischen Ausbeutung fremder Leistung schuldig und handelt damit unlauter iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG idF UWG-Nov 2007. Zu Unterlassungs- und Veröffentlichungsansprüchen nach §§ 1, 14, 25 UWG führt daher das genehmigungslose systematische „Absaugen“ von Stellenanzeigen einer Internetplattform mittels eines automatisierten „Spider“-Programms, um sie in der Folge auf die eigene Internetplattform zu stellen.

---

<sup>6</sup> Statt vieler *Ciresa*, Handbuch der Urteilsveröffentlichung<sup>3</sup> (2006) Rz 201, 207.

<sup>7</sup> *Staudegger*, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2010, 53.